



Sitzungskalender September 2024

Donnerstag, 26.09.2024

Sitzung des Ausschusses für Krankenhausangelegenheiten und Gesundheitsfürsorge

Freitag, 27.09.2024

Sitzung des Kreisausschusses

Aktuelle Informationen bzw. Änderungen finden Sie unter:

www.erlangen-hoechstadt.de/verwaltung/sitzungsinformationen/sitzungskalender

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz; Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserschutzmaßnahme zur Verbesserung der Überflutungssituation im Wohngebiet „In der Hut“ mit dem Ausbau der Baidersdorfer Straße und dem Neubau eines Geh- und Radweges „Am Igelisdorfer Weg“

Der Stadt Baiersdorf, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf wurde mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 10.07.2024, Az.: 40 6410 der Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung eines Hochwasserschutzdammes bis zu einem Meter über dem bestehenden Gelände südlich der Straße „Am Igelisdorfer Weg“ im Zuge des Ausbaus der Baidersdorfer Straße und dem Neubau eines Geh- und Radweges „Am Igelisdorfer Weg“ erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG stellt die Errichtung des Hochwasserschutzdammes einen Gewässer Ausbau dar.

Ein Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Pläne in der Zeit vom **09.09.2024** bis einschließlich **24.09.2024**

- im Foyer des Rathauses (Erdgeschoss) der Stadt Baiersdorf, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf, und
- beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie hierbei, dass zur Einsichtnahme bei der Stadt Baiersdorf unter der Telefonnummer 09133 7790-32 und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt unter der Telefonnummer 09193 20-1711 eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Dieser Bekanntmachungstext und die Erlaubnis mit den Antragsunterlagen werden im o.g. Zeitraum gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingestellt.

Der Bekanntmachungstext wird eingestellt unter:

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Inhalt:

Sitzungskalender September 2024	1
Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz; Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserschutzmaßnahme zur Verbesserung der Überflutungssituation im Wohngebiet „In der Hut“ mit dem Ausbau der Baidersdorfer Straße und dem Neubau eines Geh- und Radweges „Am Igelisdorfer Weg“	1
Beratung für Existenz-Gründer und Kleinunternehmer	1
„Wahr-Zeichen. Zeitzeugen der Geschichte“ – Wasserschöpfräder Möhrenndorf im Rampenlicht; Landratsamt lädt am 8. September zum Tag des offenen Denkmals	2
Bundesweiter Warntag am 12.09.2024; Landkreis an bundesweit einheitlichem Probealarm beteiligt	2
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Seebachgrund	2
1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Baiersdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2024	7
Schulanfang der Mittelschule Herzogenaurach	7

Der Planfeststellungsbeschluss mit den Antragsunterlagen wird eingestellt unter:

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Der Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 10.07.2024, Az. 40 6410, wurde dem Träger des Vorhabens und den bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 BayWG und Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Gegen den o.g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diesbezüglich wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.

Höchstadt an der Aisch, den 15.07.2024

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert

Beratung für Existenz-Gründer und Kleinunternehmer Sprechstunde der Aktivsenioren am 02.09.2024

Der nächste Infotag der Aktivsenioren findet am Montag, dem 02.09.2024 in der Zeit von 11:45-16:45 Uhr im Landratsamt in Erlangen oder alternativ auch online als Telefon-/Videokonferenz statt. Anmeldungen für diesen Sprechtag sind bis Donnerstag, 29.08.2024 telefonisch unter 09131/803-1270 bei Thomas Wächtler, Wirtschaftsförderer im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, möglich.

AktivSenioren Bayern e.V. berät Existenzgründerinnen und Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Firmen in allen Unternehmensphasen, vom Erstellen eines Businessplans bis hin zu Fragen zur Unternehmensführung. Die Experten im Ruhestand geben ihre Berufungs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter. Zudem unterstützen sie Arbeitssuchende insbesondere Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, indem sie ihnen helfen, Bewerbungen zu schreiben und Tipps zu Vorstellungsgesprächen geben. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei. Die Aktivsenioren leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie arbeiten ehrenamtlich, die Beratung ist kostenfrei.



„Wahr-Zeichen. Zeitzeugen der Geschichte“ – Wasserschöpfräder Möhrendorf im Rampenlicht Landratsamt lädt am 8. September zum Tag des offenen Denkmals

Am Sonntag, den 8. September, eröffnet Landrat Alexander Tritthart gemeinsam mit Erstem Bürgermeister Thomas Fischer um 11 Uhr im Rathaus Möhrendorf (Hauptstraße 16) den diesjährigen Tag des offenen Denkmals. Unter dem Motto „Wahr-Zeichen. Zeitzeugen der Geschichte“ lädt die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises alle Interessierten ein, das besondere Wahrzeichen der Wasserschöpfräder von Möhrendorf zu entdecken.

Immaterielles Kulturerbe

Diese beeindruckenden technischen Denkmale prägen seit Jahrhunderten das Landschaftsbild der Region und wurden von der UNESCO als immaterielles Kulturerbe anerkannt. Von 11 bis 16:30 Uhr haben Besucherinnen und Besucher die Gelegenheit, in die Geschichte dieses einzigartigen Kulturerbes einzutauchen. Bürgermeister Fischer wird in die spannende Historie der Wasserschöpfräder im Regnitz-Pegnitz-Gebiet einführen und die Bedeutung dieser technischen Denkmale für die Region beleuchten. Am Nachmittag finden zudem Führungen statt, die tiefere Einblicke in die Funktionsweise und Geschichte der Wasserschöpfräder im Rathaus rundet das Programm ab. Für das leibliche Wohl der Besucherinnen und Besucher ist gesorgt. Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist frei.

Weitere Details zum Programm gibt es im Online-Veranstaltungskalender des Landkreises unter www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/veranstaltungskalender. Allgemeine Informationen zum Tag des offenen Denkmals sind unter www.tag-des-offenen-denkmals.de verfügbar.

Bundesweiter Warntag am 12.09.2024 Landkreis an bundesweit einheitlichem Probealarm beteiligt

Ab 11 Uhr heulen am Donnerstag, den 12.09.2024, im Landkreis Erlangen-Höchstadt probeweise die Sirenen. Eine Minute lang erklingt ein auf- und abschwellender Heulton in folgenden Gemeinden: Gemeinde Adelsdorf mit den Ortsteilen Aisch und Neuhaus sowie der Sirenenmastanlage zwischen Lauf und Weppersdorf, Markt Eckental am Feuerwehrgerätehaus Forth, Gemeinde Hemhofen am Feuerwehrgerätehaus Hemhofen-Zeckern, Markt Heroldsberg am Feuerwehrgerätehaus und Rathaus, Stadt Herzogenaurach im Stadtgebiet und am Feuerwehrgerätehaus Zweifelshaus-Höfen, Gemeinde Heßdorf am Rathaus sowie in der Stadt Höchststadt a. d. Aisch am Feuerwehrgerätehaus, an der Fortuna Kulturfabrik und in den Ortsteilen Saltendorf-Bösenbechhofen, Förtschwind-Greuth und Medbach-Kieferndorf. So wird getestet, ob die Warnsysteme funktionieren. Gleichzeitig wird die Bevölkerung mit dem Sirenton vertraut gemacht. Im Ernstfall bedeutet das Signal: „Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsagen achten!“

Warmmeldungen direkt auf das Smartphone

Die zentrale Auslösung der Probewarnung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erfolgt über das sogenannte Modulare Warnsystem (MoWaS). Neben den Sirenen werden an diesem Tag auch alle an MoWaS angeschlossenen Kanäle wie der Rundfunk und Warmmittel wie Warn-Apps auf dem Smartphone getestet. Gegen 11:45 Uhr erfolgt eine Entwarnung über MoWaS.

Mit der ERH-App

Die kostenlose landkreisweite „ERH-App“ enthält den Service der Bürger-Informations- und Warn-App (BIWAPP), welche neben den MoWaS-Meldungen unter anderem auch die Meldungen der Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes (NINA) sowie die der Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bietet. Der Landkreis nutzt die App seit 2018, um besonders im Bedarfsfall wie bei Unwetterwarnungen, Schulausfällen oder Straßensperrungen aber auch über Aktuelles aus dem Landratsamt unkompliziert informieren zu können. Die App gibt es kostenlos über den Google Play

Store für Android-Systeme unter https://play.google.com/store/apps/details?id=de.mplg.erlangen_hoechstadt oder über den AppStore für iOS-Systeme unter <https://apps.apple.com/de/app/erh/id1368361962> zum Herunterladen.

Mit Cell Broadcast

Auch in diesem Jahr testet der Bund wieder den Warnkanal Cell Broadcast, welcher Warmmeldungen direkt auf empfangsbereite, in einem bestimmten Abschnitt des Mobilfunknetzes befindlichen Mobilfunkgeräte (Smartphone und konventionelles Handy) schickt. Hinweis: Nicht alle Handys können Cell-Broadcast empfangen. Mit dem Betriebssystem für Android ab Version 11 oder iOS ab Version 16.1 sind die Warnungen über den Mobilfunkdienst Cell Broadcast direkt auf das Mobiltelefon möglich. Dafür muss das Gerät eingeschaltet und empfangsbereit sein. In Cell Broadcast erfolgt keine Entwarnung. Weitere Informationen gibt es unter bbk.bund.de/cellbroadcast.

Erfahrung berichten

Um das Warnsystem stetig zu verbessern, bittet das BBK im Nachgang um Rückmeldung zum Warntag und der Erprobung der Warnsysteme unter www.warntag-umfrage.de.

Der Bundesweite Warntag soll – ebenso wie die von einzelnen Bundesländern durchgeführten Warntage – Funktion und Ablauf der Warnung verständlicher machen. Er soll dazu beitragen, die Menschen in Deutschland über das Thema Warnung der Bevölkerung in Gefahrenlagen zu informieren und sie dafür zu sensibilisieren. Die von einer Warnung potentiell Betroffenen sollen wissen, wie sie sich in Gefahrenlagen eigenständig schützen und wo sie weitere Informationen zur Gefahrenlage finden können. Alle Informationen zum bundesweiten Warntag gibt es unter <https://warnung-der-bevoelkerung.de/>.

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserverbandes Seebachgrund

Am 25.07.2024 hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Seebachgrund die Verbandsatzung in einer Neufassung beschlossen.

Die Verbandsatzung wurde der Aufsichtsbehörde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt und wird nachstehend hiermit amtlich bekannt gemacht:

Verbandsatzung des Abwasserverbandes Seebachgrund

vom 25.07.2024

Aufgrund der Art. 18, 19 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gibt sich der Abwasserverband Seebachgrund folgende

Verbandsatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Seebachgrund“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Großenseebach, die Gemeinde Heßdorf und der Markt Weisendorf.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; es bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder wie folgt:
- im Falle der Gemeinde Grobenseebach das Gesamtgemeindegebiet
 - im Falle der Gemeinde Heßdorf das Gesamtgemeindegebiet und alle Ortsteile
 - im Falle des Marktes Weisendorf das Gebiet der Gemeindeteile Weisendorf, Mitteldorf, Neuenbürg, Reinersdorf, Reuth, Kairindach, Sintmann, Sauerheim, Oberlindach und Schmiedelberg.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind mit folgenden Anschlusswerten am Zweckverband beteiligt:

ab 01.01.2018:

- Gemeinde Grobenseebach	4.200 EW ₆₀
- Gemeinde Heßdorf	4.520 EW ₆₀
- Markt Weisendorf	9.380 EW ₆₀
Summe:	18.100 EW₆₀

Für die zurückliegende Zeit gelten folgende Anschlußwerte:

bis 31.12.1994:	
Gemeinde Grobenseebach	2.500 EW ₆₀
Gemeinde Heßdorf	2.000 EW ₆₀
Markt Weisendorf	3.500 EW ₆₀
Summe:	8.000 EW ₆₀

01.01.1995 – 31.12.2001	
Gemeinde Grobenseebach	3.250 EW ₆₀
Gemeinde Heßdorf	2.750 EW ₆₀
Markt Weisendorf	6.000 EW ₆₀
Summe:	12.000 EW ₆₀

01.01.2002 – 31.12.2017	
- Gemeinde Grobenseebach	3.250 EW ₆₀
- Gemeinde Heßdorf	3.500 EW ₆₀
- Markt Weisendorf	7.250 EW ₆₀

Eine entwicklungsbedingte Veränderung der Anschlusswerte ist im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen möglich. Dies bedingt eine Neuberechnung der Anschlusswerte.

- (3) Die mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vereinbarte maximale hydraulische Überleitungsmenge teilt sich im Innenverhältnis der Verbandsmitglieder entsprechend den Anschlusswerten nach Absatz 1 auf.
- (4) Die hydraulischen Abflüsse aus den Einzugsgebieten der Verbandsmitglieder ergeben sich auf Grundlage der in der Vergangenheit bei den bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen getroffenen Festlegungen sowie den Vereinbarungen zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden und der Stadt Erlangen wie folgt:

Gemeinde Weisendorf:

58,00 Liter je Sekunde zuzüglich 4,50 Liter je Sekunde für den Anschluss zusätzlicher Ortsteile gemäß den getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Markt Weisendorf und der Stadt Erlangen. In Summe somit 62,50 Liter je Sekunde.

Gemeinde Grobenseebach:

In Summe 29,00 Liter je Sekunde

Gemeinde Heßdorf:

30,50 Liter je Sekunde zuzüglich 20,00 Liter je Sekunde für den Anschluss des Einzugsgebietes Hannberg gemäß den getroffenen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Heßdorf und der Stadt Erlangen. In Summe somit 50,50 Liter je Sekunde.

- (5) Vorhandene Reserven in bezug auf die Kapazität des Verbandsammlers werden im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Baukostenbeiträge am Verbandsammler aufgeteilt. Darüber hinaus benötigte Anschlusswerte müssen zwischen den Verbandsmitgliedern intern ausgeglichen werden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
- zwischen Weisendorf und dem Gemeindeteil Dechsendorf der Stadt Erlangen einen gemeinsamen Abwasserkanal – Verbandsammler – zum Transport der anfallenden Abwässer der Verbandsmitglieder zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und zu erneuern;
 - die anfallenden Abwässer der Verbandsmitglieder in die Kläranlage der Stadt Erlangen überzuleiten.
- (2) Die Errichtung, Betreibung, Unterhaltung der Ortsnetze sowie deren Erweiterung und Erneuerung bleiben Aufgabe der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied wird durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach den Anschlusswerten, mit denen das Verbandsmitglied am Zweckverband beteiligt ist.

Je volle **2000** EW₆₀ ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Eine Veränderung der Anschlusswerte nach § 3 Abs. 2 hat eine Neuberechnung der Vertreterzahl zur Folge.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht untereinander Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde, schriftlich zu benennen.

- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind von der Sitzung vorher zu unterrichten; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.

Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - die Beschlussfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm,
 - die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 - den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
- den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,00 € mit sich bringen,
 - den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten,
 - die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter,
 - die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden,
 - die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter.

§ 11**Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 12**Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitz soll einschließlich der Stellvertretung im Turnus unter den Verbandsmitgliedern wechseln.

§ 13**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsführung des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.

§ 14**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Für die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 11.

§ 15**Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16**Geschäfts- und Kassenführung**

- (1) Die Geschäfts- und Kassenführung des Zweckverbandes wird der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen.
- (2) Für die Aufwendungen der Geschäfts- und Kassenführung erhält die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf vom Zweckverband

eine Entschädigung, die sich auf der Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme errechnet.

Das Nähere wird über eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung, Verbandswirtschaft**§ 17****Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Verbandssammlers sowie für die Errichtung von Baubeiträgen an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).
- (3) Der Zweckverband ist nicht berechtigt, Darlehen aufzunehmen. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist davon ausgenommen.

§ 19**Investitions- und Betriebskostenumlage**

- (1) Die an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen zu leistenden laufenden Baubeiträge für die Erweiterung und Verbesserung der Abwasseranlage und die Aufwendungen für die Erweiterung und Erneuerung der verbandseigenen Anlagen (Sammler, Messbauwerke) werden auf der Grundlage des gemeindlichen Anschlußwertes nach § 3 Abs. 2 der Verbandsatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Die bisher von den einzelnen Verbandsmitgliedern erbrachten Investitionsumlagen entsprechend der Verbandsatzung vom 12.8.1987 werden nicht gegenseitig ausgeglichen.

- (2) Das an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zu zahlende laufende Benutzungsentgelt wird nach dem gleichen Maßstab auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufgeteilt, wie dieses dem Zweckverband vom Entwässerungsbetrieb berechnet wird. Abrechnungsdifferenzen werden im Verhältnis der tatsächlich angeschlossenen EW60 aufgeteilt.
- (3) Die sonstigen laufenden Kosten (z.B. Unterhalt Verbandssammler, Messkosten, Verwaltungskosten) werden im Verhältnis der tatsächlich angeschlossenen EW60 aufgeteilt.
- (4) Kosten, die nachweislich durch Verhaltensweisen von Verbandsmitgliedern verursacht werden, sind ausschließlich vom verursachenden Verbandsmitglied zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Verantwortlichkeit von Zahlungen des Verbandes nach den Abwasserabgabengesetzen.

§ 20**Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Die Umlagen werden vom Zweckverband unter Berücksichtigung der tatsächlich benötigten Kassenmittel von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid angefordert (Umlagebescheid).
- (3) Die Umlagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Für rückständige Zahlungsverpflichtungen wird die bankübliche Verzinsung (Sollzins) berechnet.
- (5) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung die tatsächlich benötigten Kassenmittel von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid anfordern. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die bereits geleisteten Zahlungen eine Abrechnung zu erstellen.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

IV. Änderung der Verbandssatzung, Auflösung

§ 22 Änderung der Verbandssatzung, Auseinandersetzung

- (1) Jede Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet keine Auseinandersetzung statt.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfordert einen einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Diensthermfähigkeit übergehen, so haben sich die Verbandsmitglieder über die Übernahme der Bediensteten zu einigen.

V. Schlussvorschriften

§ 24 Aufsicht, Schlichtung und Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Die technische Aufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen können bei der Geschäftsführung des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt anordnen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die fehlerhafte Verbandssatzung vom 25.04.2024 wird vollständig mit Wirkung von Beginn ihres Inkrafttretens aufgehoben.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.03.2018 außer Kraft.

Heßdorf, 25.07.2024
Abwasserverband Seebachgrund

gez.

Karl-Heinz Hertlein
Verbandsvorsitzender

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Baiersdorf

(Landkreis Erlangen-Höchstädt)

für das

Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2, Absatz 5 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Baiersdorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a.) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	12.500	2.198.000	2.210.500
die Ausgaben	12.500	2.198.000	2.210.500
b.) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	14.000	1.179.900	1.193.900
die Ausgaben	14.000	1.179.900	1.193.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher 708.000 € um 228.280 € auf 479.720 € reduziert und festgesetzt.

§ 3

Schulverbandsumlage

- 1.) Die **lfd. Schulverbandsumlage** zur Deckung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt für 2024 bleibt unverändert bei 1.637.650 €. Dies ergibt bei insgesamt 218 Schüler eine Umlage pro Schüler von 7.512,16 €
- 2.) Die **Investitionsumlage für Anschaffung von Anlagevermögen** im Vermögenshaushalt für 2024 bleibt unverändert bei 20.800 €. Dies ergibt bei insgesamt 214 Schüler eine Umlage pro Schüler von 97,20 €.
- 3.) Die **Kreditumlage** zur Deckung der Ausgaben für den **Kredit zur Ablöse** des Schulgebäudes für 2024 bleibt unverändert bei 137.700 €. Dies ergibt bei insgesamt 141 Schüler eine Umlage pro Schüler von 976,60 €
- 4.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben für die **Kreditzahlung zur Sanierung des Schulgebäudes** (Zins u. Tilgung) wird für das Haushaltsjahr 2024 von bisher 18.500 € um 12.500 € auf 31.000 € erhöht und festgesetzt.
Für die Berechnung der Kreditumlage zur Sanierung des Schulgebäudes wird die Schülerzahl der Gemeinden Baiersdorf, Bubenreuth, Langensendelbach und Marloffstein auf insgesamt 141 Verbandsschüler festgesetzt. Diese Kreditumlage wird je Verbandsschüler auf 219,86 € festgesetzt.

- 5.) Die **Investitionsumlage** zur Finanzierung der Kosten für die **Sanierung des Schulgebäudes** im Vermögenshaushalt für 2024 wird auf insgesamt 228.280 € festgesetzt.
Für die Berechnung der Investitionsumlage zur Sanierung des Schulgebäudes wird die Schülerzahl der Gemeinden Effeltrich, Möhrendorf und Poxdorf auf insgesamt 69 Schüler festgesetzt. Diese Investitionsumlage wird je Schüler auf 3.308,41 € festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Baiersdorf, 15.08.2024
Schulverband Baiersdorf

Oswald Siebenhaar
Verbandsvorsitzender

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt in der Zeit vom 26.08.2024 bis 02.09.2024 in der Verwaltung des Schulverbandes Baiersdorf bei der Stadtverwaltung Baiersdorf, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen wird die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen während des gesamten Jahres zur Einsicht bereitgehalten.

Schulanfang der Mittelschule Herzogenaurach

Der Unterricht an der Mittelschule Herzogenaurach beginnt im Schuljahr 2024/25 am

Dienstag, 10. September 2024, um 8:00 Uhr.

Die Schülerinnen und Schüler der **6. bis 10. Klassen** gehen direkt in ihre Klassenzimmer. Die Schülerlisten und Klassenzimmer hängen im Eingangsbereich aus. **Die Schüler der neuen 5. Klassen treffen sich um 8:15 Uhr in der Aula. Die Eltern der neuen 5. Klässler dürfen ihre Kinder gerne begleiten.**

Der Unterricht endet für alle Klassen in der ersten Schulwoche um 11:15 Uhr.

Die Fahrschüler/innen fahren grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Wertmarken – in der 1. Schulwoche noch nicht erforderlich – werden von den Klassenlehrern ausgehändigt, sofern sie beantragt wurden. Das gilt auch für die Schüler/innen aus der Gemeinde Auerachtal, Markt Weisendorf, Gemeinde Grobenseebach und Gemeinde Heßdorf.